



Hinweise für Bauherren zur Einleitung von Bohrabwässern (Geothermiebohrung)

Für die Bohrung ist grundsätzlich die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen!
Wir empfehlen die frühestmögliche Absprache einer geplanten Bohrung mit den Beteiligten, um Bauverzögerungen zu vermeiden!

Abwässer, die bei Geothermiebohrungen anfallen und versickert oder in einen Kanal eingeleitet werden, sollten immer:

- **Frei sein von Chemikalien** (Es sind nur Bohrverfahren erlaubt, die keine Kühl- oder Schleifmittel einsetzen, andernfalls ist ein Sicherheitsdatenblatt zu übergeben)
- **Nicht von Altlastenflächen stammen** (wird durch die Untere Wasserbehörde geprüft; Liegt eine Altlast vor, kann nur eine Entsorgung durch einen Fachbetrieb erfolgen.)
- **Vor Ableitung einer Grobstoffreinigung unterzogen werden** (Abscheidung von Sanden und Schwebstoffen durch z.B. Zyklone, Abtrennung in einem Container mit Nachweis der ausreichenden Bemessung, Entsorgung des Absetzgutes)
- **Zwischengespeichert werden** (durch Rückhaltung des Bohrwassers kann eine Versickerung über einen längeren Zeitraum erfolgen oder wenn notwendig, eine Analyse durchgeführt werden)

Grundsätzlich können derartige Bohrabwässer folgendermaßen entsorgt werden:

1. Insofern der Bescheid dies ausweist, kann eine **Versickerung** erfolgen, außer:

- Die Geländeneigung oder Größe des Grundstücks macht eine Versickerung unmöglich.
- Der Boden ist für eine Versickerung ungeeignet. (Einschätzung durch Bohrfirma)

Bei Versickerungsmulden ist auf eine ausreichende Größe zu achten!

2. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist ein Antrag auf Einleitung zu stellen. Dieser muss das Wasserrecht, das Datum und den Hergang der geplanten Einleitung sowie Angaben zur Menge, Schadstofffracht (vorzugsweise Analyse, Ausweisung Altlasten) und Art der Aufbereitung enthalten. Nach Vorliegen dieser Angaben wird eine **Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal** geprüft:

- **Antrag beim Betriebsführer SOWAG mbH für:** *Eigenbetrieb Spreequellen, AZV Löbau Süd*
- **Antrag bei der betreffenden Gemeinde für:** *AZV Untere Mandau, AZV Obere Mandau, Stadt Zittau*

Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit, kann die Einleitung versagt oder ein Beprobieren des Abwassers verlangt werden. In jedem Fall ist die ordnungsgemäße Einleitung durch einen Mitarbeiter der SOWAG/der Gemeinde vor Ort zu überprüfen. Es wird eine **Aufwandspauschale** für die Bearbeitung erhoben. Wird eine Einleitung der Abwässer versagt oder existiert keine Einleitungsmöglichkeit, kann nur noch eine Entsorgung über einen Fachbetrieb erfolgen (z.B. Becker Umweltdienste)! **Die Ableitung in einen Regenwasserkanal** bzw. direkt in ein Gewässer ist aufgrund des Risikos eines Schadstoff- oder Sedimenteintrags abzulehnen.

Ihre SOWAG als Betriebsführer der Abwasserbeseitigungspflichtigen